

Mediationsvereinbarung

Zwischen den Medianden

(Vor-/Nachname)

und dem/der Mediator/in

(Name, Grundberuf, ggf. Zertifizierungsstelle etc.)

Die Medianden beabsichtigen, gemeinsam mit Hilfe des Mediators ihren Konflikt

zu regeln.

§ 1 Grundsätze

1. Die Medianden haben den Mediator einvernehmlich ausgesucht, sie nehmen freiwillig an dem Mediationsverfahren teil.
2. Der Mediator erläutert den Medianden die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens.
3. Der Mediator ist den Medianden gleichermaßen verpflichtet. Er fordert die Kommunikation der Medianden und gewährleistet, dass diese in angemessener und fairer Weise in die Mediation eingebunden sind.
4. Der Mediator kann im allseitigen Einverständnis getrennte Gespräche mit den Parteien führen. Dritte können nur mit Zustimmung aller Parteien in die Mediation einbezogen werden.
5. Die Medianden können die Mediation jederzeit beenden. Auch der Mediator kann die Mediation beenden, insbesondere wenn er der Auffassung ist, dass eine eigenverantwortliche Kommunikation oder eine Einigung der Medianden nicht zu erwarten ist.
6. Soweit im Rahmen der Mediation rechtliche Aspekte erörtert werden, wird den Medianden empfohlen, sich bei Bedarf rechtlichen Rat einzuholen. Ein Rechtsanwalt kann an dem Verfahren teilnehmen, sofern alle Beteiligten damit einverstanden sind. Der Mediator wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Medianden die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und deren Inhalt verstehen. Er hat die Medianden, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen. Mit Zustimmung der Beteiligten kann die erzielte Einigung in einer Abschlussvereinbarung dokumentiert werden.

§ 2 Unabhängigkeit des Mediators

1. Der Mediator offenbart den Medianden alle Umstände, die seine Unabhängigkeit und Neutralität beeinträchtigen können. Er darf bei Vorliegen solcher Umstände nur als Mediator tätig werden, wenn die Medianden dem ausdrücklich zustimmen.
2. Der Mediator stellt sicher, dass er vor der Mediation in derselben Streitfrage für keinen der Medianden beratend als Coach für....., seelsorgerisch etc. tätig gewesen ist. Der Mediator wird weder während noch nach der Mediation für einen Medianden in der medierten Streitfrage tätig werden.
3. Der Mediator ist verpflichtet, den Medianden auf deren Verlangen über seinen fachlichen Hintergrund, seine Ausbildung und seine Erfahrung auf dem Gebiet der Mediation zu informieren.

§ 3 Verschwiegenheit

1. Der Mediator und die in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. Ungeachtet anderer gesetzlicher Regelungen über die Verschwiegenheitspflicht gilt sie nicht, soweit
 - a) die Offenlegung des Inhalts der im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung zur Umsetzung oder Vollstreckung dieser Vereinbarung erforderlich ist,
 - b) die Offenlegung aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist, insbesondere um eine Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität einer Person abzuwenden oder
 - c) es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
2. Der Mediator informiert die Parteien über den Umfang seiner Verschwiegenheitspflicht.
3. Die Medianden behandeln den Inhalt der Gespräche vertraulich. Die in diesen Gesprächen erhaltenen Informationen werden in einem eventuellen späteren Rechtsstreit nicht verwendet. Der Mediator darf nicht als Zeuge in diesem Rechtsstreit benannt werden.
4. Sofern in derselben Streitfrage ein Rechtsstreit zwischen den Medianden rechtshängig ist, beantragen die Medianden bis zum Abschluss des Mediationsverfahrens das Ruhen dieses Verfahrens.

§ 4 Kosten des Verfahrens

Die Medianden verpflichten sich gemeinsam, dem Mediator ein Honorar i. H. von _____ € pro Stunde (à 60 Min.) zu zahlen, fällig jeweils am Ende von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen. Schriftliche Ausarbeitungen des Mediators, wie z. B. das Entwerfen einer Vereinbarung und die Erstellung eines Protokolls, sind nach Absprache gesondert zu vergüten.

§ 5 Ergänzende Vereinbarungen



Ort, Datum

Unterschrift der Medianden und des Mediators



Stefan Pfaff
IMMOBILIENMEDIATOR

Stefan Pfaff – IHR Immobilienmediator

Fritz-Reichle-Ring 6b
78315 Radolfzell am Bodensee

📞 07731 969 17 90
✉️ team@pfaff-immobilien.com
🌐 www.pfaff-immobilien.com